

Schulordnung der Musikschule des Westerwaldkreises **vom 25.06.2013**

1. Aufgaben und Ziele

Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung des Westerwaldkreises für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Sie dient der praktischen Musikerziehung, der Förderung der musikalischen Jugendbildung außerhalb der allgemeinbildenden Schulen und der Erwachsenenbildung. Sie will breiten Schichten der Bevölkerung die Musik als Kunst nahe bringen und sie zum Musizieren und Hören von Musik anleiten. Ausbildung für das Laien- und Liebhabermusizieren, Heranbildung und Hörschaft für musikalische Veranstaltungen sowie besondere Begabtenförderung in der Vorbereitung auf ein Musikstudium durch die studienvorbereitende Abteilung der Musikschule sind Ziele des Unterrichts.

2. Schuljahr

Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 01. Februar und endet am 31. Januar des darauffolgenden Jahres; das Schulhalbjahr beginnt am 01.09. Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Musikschule.

3. Unterricht

An der Musikschule werden die Schülerinnen und Schüler in Instrumentalfächern und Gesang allein oder in Gruppen und in Ergänzungsfächern wie Orchesterspiel, Ensemblespiel, Chor und musiktheoretischen Fächern unterrichtet. Vorbereitend wird eine weitgliederte Grundausbildung angeboten. Für einen weiteren Unterricht für besonders begabte Schülerinnen und Schüler und zur Vorbereitung auf ein Musikstudium ist eine studienvorbereitende Abteilung eingerichtet. Besondere Unterrichtsveranstaltungen wie Musikfreizeiten, Sonderkurse etc. erweitern den Unterricht an der Musikschule.

3.1 Unterrichtszeit

Die Unterrichtseinheiten dauern 45 oder 30 Minuten.

3.2 Aufbau

Der Unterricht wird nach den Rahmenlehrplänen des Verbandes Deutscher Musikschulen erteilt. Für den Unterricht in der studienvorbereitenden Abteilung gelten außerdem die Kriterien zur Anerkennung einer derartigen Abteilung durch den Verband deutscher Musikschulen.

Die Lehrpläne sehen eine weitgliederte Grundausbildung und einen 6-stufigen Aufbau für den Instrumental- und Gesangsunterricht vor:

Unterstufe	I	Unterstufe	II
Mittelstufe	I	Mittelstufe	II
Oberstufe	I	Oberstufe	II

Der Besuch der Oberstufe entspricht den Anforderungen einer beruflichen Fachausbildung und ist für die Förderung von Schülerinnen und Schülern vorgesehen, die keine berufliche Musikausübung anstreben. Jede Stufe sollte nach spätestens 3 Jahren durchlaufen sein. Unterricht im Ensemblespiel, in Musiktheorie und im Chorsingen ergänzen den Instrumental- und Gesangsunterricht in den verschiedenen Stufen.

3.3 Studienstufenvorbereitende Abteilung (StuVo)

Besonders begabte und interessierte Schülerinnen und Schüler, die ein Studium an einer berufsbildenden Musikalischen Ausbildungsstätte (Musikhochschule) anstreben, finden hier die Möglichkeit, sich auf eine Aufnahmeprüfung vorzubereiten. Das Mindestalter für eine Aufnahme in die StuVo beträgt in der Regel 13 Jahre. Sie wird von einer Eignungsprüfung abhängig gemacht. Über die Aufnahme entscheidet ein Kollegium aus Musikschulleiter und Fachlehrern.

Für die Schüler der StuVo ist der Unterricht in folgenden Fächern verpflichtend:

- 1. Hauptfach** (instrumental oder vokal) 1 ½ Unterrichtseinheiten wöchentlich, mindestens 4 Jahre
- 2. Pflichtfach** (Klavier oder Melodie-Instrument) 1 Unterrichtseinheit, mindestens 4 Jahre
- 3. Allgemeinmusikalische Fächer** (Hörerziehung, Musiklehre, Musiktheorie, Solfeggio) 1 Unterrichtseinheit wöchentlich, mindestens 4 Jahre.

Jährliche Leistungsnachweise (Prüfungen) in den einzelnen Unterrichtsfächern entscheiden über eine Fortsetzung dieser besonderen Förderung der Schüler. Der Unterricht wird durch eine Prüfung in allen Unterrichtsfächern abgeschlossen. Laut § 2 der Satzung des Freundeskreises „Förderer der Musikschule des Westerwaldkreises e.V.“ können Eltern solcher Schülerinnen und Schüler auf Wunsch einen Antrag auf besondere Förderung stellen.

3.4 Jährliche Vorspiele/Einstufung für Instrumental- und Gesangsschüler

Die Einstufungen in die jeweilige Leistungsstufe erfolgen nach den Rahmenlehrplänen des Verbandes Deutscher Musikschulen durch die jeweiligen Fachlehrer und ein durch mehrere Lehrkräfte der Schule beurteiltes jährliches Vorspiel der Schülerinnen und Schüler. Die Teilnahme ist für Schülerinnen und Schüler bis 16 Jahre einschließlich, die länger als 1 Jahr den Unterricht besuchen, Pflicht. Die Vorspiele finden im Frühjahr eines jeden Jahres statt. Die Teilnehmer an den Vorspielen erhalten ein Zeugnis. Die Vorspielwoche ist für alle Schülerinnen und Schüler unterrichtsfrei.

3.5 Teilnahme am Unterricht

Die Teilnahme am Unterricht richtet sich nach den Angeboten der Kreismusikschule unter Berücksichtigung der Altersstufen.

a) Musizieren mit Kleinkindern

- Folge I. Gruppenunterricht für Kinder von 8 Wochen bis 18 Monate mit einem erwachsenen Partner;
- Folge II. desgleichen, für Kinder von 18 Monaten bis 3 Jahre;
- Folge III. desgleichen, für Kinder von 3 bis 4 Jahre.

b) Musikalische Früherziehung

- Alter je nach Vorkenntnissen 4 Jahre bis Einschulalter.
- Zeitlicher Rahmen, wie bewährt, 2 Jahre.

c) Orff'scher Spielkreis

- Alter von 6 bis 10 Jahre.
- Gemeinsames Musizieren und Singen in Fortführung der Musikalischen Früherziehung, aber auch als Neueinstieg.

d) Musiktheater

- Alter ab 8 bis etwa 14 Jahre.
- Einstudierung einfacher Musicals und Singspiele zum Zwecke einer Aufführung.

Für c) und d) gilt: einmal wöchentlich 45 Minuten, Gruppengröße ab 10 Kinder.

Erwachsenen steht der Unterricht in allen Instrumentalfächern, Gesang und in Ergänzungsfächern offen.

Die Teilnehmer sind zum regelmäßigen Besuch des Unterrichtes einschl. gewählter oder geforderter Ergänzungsfächer verpflichtet. Zustehender Unterricht ist grundsätzlich nicht auf andere Personen übertragbar. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung der Kreismusikschule.

3.6 Unterrichtsstätten- und Lehrerwahl

Der Unterricht in Instrumentalfächern und Gesang wird nach Maßgabe verfügbarer Lehrkräfte und der Zahl der Teilnehmer am Unterricht in Unterrichtsstätten am Sitzort jeder Verbandsgemeindeverwaltung im Kreisgebiet erteilt. Der Unterricht in Musikalischer Früherziehung kann in Kindergärten wahrgenommen werden, sofern dort Kurse eingerichtet sind.

Ein Anspruch auf Unterricht bei einer bestimmten Lehrkraft oder an einem bestimmten Unterrichtsort besteht nicht. Über Ausnahmen hiervon entscheidet die Schulleitung unter Berücksichtigung schulorganisatorischer Gegebenheiten. Auch bei Zuweisung einer Schülerin oder eines Schülers zu einer anderen Lehrkraft zum Schuljahreswechsel oder nach Beendigung der Unterrichtstätigkeit einer Lehrkraft gelten die Abmeldefristen nach Punkt 7.

3.7 Mitwirken in Ensembles, öffentl. Auftreten, Teilnahme an Wettbewerben

Die Teilnehmer am Unterricht der Musikschule sind gehalten, auf Anforderung bei Veranstaltungen der Musikschule mitzuwirken und die dazu erforderlichen Proben zu besuchen. Das Auftreten und die Mitwirkung bei musikschulfremden Veranstaltungen mit dem in der Musikschule unterrichteten Instrument bzw. Gesang sind der Schulleitung aus statistischen Gründen vor der Veranstaltung mitzuteilen. Der Mitwirkende verpflichtet sich im Interesse der Aufgaben und Ziele der Musikschule Sorge zu tragen, dass er im Programm der Veranstaltung als Schülerin oder Schüler der Kreismusikschule Erwähnung findet und ein Programm der Veranstaltung der Schulleitung vorlegt. Die Teilnahme an Wettbewerben bedarf des Einverständnisses der Schulleitung.

4. Instrumente

Jede Schülerin sowie jeder Schüler muss bei Beginn des Unterrichtes das Unterrichtsinstrument besitzen.

4.1 Musikschuleigene Instrumente

Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente von Schülerinnen und Schülern gebührenpflichtig genutzt werden. Nach einer Nutzungszeit von 1 Jahr können die Instrumente zwecks Weitergabe an andere Schülerinnen und Schüler jederzeit zurückgefordert werden.

5. Gebühren

Die Teilnahme am Musikschulunterricht ist gebührenpflichtig. Das nähere regelt eine Gebührensatzung. Lehrkräfte sind zur Annahme von Zahlungen nicht befugt. Bei Nichtzahlung fälliger Gebühren besteht kein Anspruch auf Unterrichtserteilung.

6. Aufnahme

Die Aufnahme in die Musikschule erfolgt am 01. Februar und 01. September eines jeden Jahres. Eine Aufnahme zu anderen Terminen ist möglich, soweit Unterrichtsplätze zur Verfügung stehen. Die Aufnahme setzt die Erteilung einer Einzugsermächtigung bzw. eines SEPA-Lastschriftenmandats zugunsten der Kreismusikschule für die Musikschulgebühren voraus.

6.1 Anmeldung

Anmeldungen für den Unterricht in der Musikschule werden jederzeit entgegengenommen. Sie sind auf entsprechendem Vordruck schriftlich zu beantragen.

Die Anmeldung Minderjähriger ist vom Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen. Mit der Unterschrift der Anmeldung werden die Gebührensatzung und diese Schulordnung anerkannt.

7. Abmeldung

Eine Abmeldung vom Unterricht in der Musikschule ist schriftlich einzureichen. Sie kann grundsätzlich nur zum Ende des Schuljahres (31.01.) oder des Schulhalbjahres (31.08.) erfolgen und muss mindestens einen Monat vorher abgeschickt worden sein. Es gilt das Datum des Poststempels (Poststempel bis 31.12. bzw. 31.07.).

8. Ausschluss aus der Musikschule

Häufiges unentschuldigtes Fehlen, mangelhafte Leistungen, Nichtbeachtung dieser Schulordnung sowie grobe Verstöße gegen die Schuldisziplin können zum Ausschluss aus der Musikschule führen; über diesen entscheidet die Leitung der Musikschule nach Anhörung der Betroffenen und nach Rücksprache mit der Lehrkraft.

Ist der Zahlungspflichtige mit mehr als zwei Monatsraten der Unterrichtsgebühren in Verzug, findet ein Ausschluss aus der Musikschule ohne vorherige Anhörung statt.

9. Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (Bundesseuchengesetz) anzuwenden.

10. Aufsicht

Eine Aufsicht der Schülerinnen und Schüler durch die Lehrkräfte besteht nur während des Unterrichtes sowie während der von der Musikschule durchgeführten oder mitgestalteten Veranstaltungen. Rechtzeitiges Abholen von Kindern und Jugendlichen vom Unterricht ist deshalb zwingend. Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, sich zu vergewissern, ob die Lehrkraft anwesend ist und der Unterricht aufgenommen wird.

11. Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 01.09.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulordnung vom 15.09.1997 außer Kraft.

Montabaur, den 25.06.2013
Kreisverwaltung des Westerwaldkreises

Achim Schwickert, Landrat